Vorwort des Redaktors

Autor(en): **Hofstetter, Edwin**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung**

Band (Jahr): **65 (1990)**

Heft 12

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VORWORT DES REDAKTORS

Will unser demokratische Rechtsstaat noch handlungsfähig bleiben?

Im vergangenen März fand die Vollversammlung der GSoA (Gruppe für eine Schweiz ohne Armee) in Solothurn statt. Bei dieser Versammlung gab es eine Dreiviertel-Mehrheit für den Aufruf zur Tat, nämlich zur organisierten Verweigerung. Der Sprecher der GSoA, Marc Spescha, hatte in der «Rundschau» im Fernsehen DRS vom 20. März **öffentlich zur Verweigerung** von Diensten im Rahmen der Gesamtverteidigung aufgerufen. Damit verbunden war die Aufforderung zum zivilen Ungehorsam und zu Schritten in die Illegalität. Im September wiederholte eine Versammlung der GSoA in Solothurn den Aufruf zur totalen Dienstverweigerung.

In einer einfachen parlamentarischen Anfrage bat Nationalrat Beda Humbel Ende März den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:
1. Wie beurteilt der Bundesrat das Vorgehen der GSoA in bezug auf unseren demokratischen Rechtsstaat?
2. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat im Hinblick auf Art. 276 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten)?
3. Wie beurteilt der Bundesrat das Verhalten in bezug auf Art. 275ter des StGB (rechtswidrige Vereinigung)?
Der Antwort des Bundesrates vom 11. Juni entnehme ich, dass aufgrund eines von NR Beda Humbel zitierten Tatbestandes der **öffentlichen Aufforderung zur Verweigerung** Gefängnisstrafen verhängt werden müssten. Diese Widerhandlungen gelten als politische Delikte und unterliegen als solche der Bundesgerichtsbarkeit. Die gerichtliche Verfolgung setze gemäss Artikel 105 des Bundesstrafprozesses die Ermächtigung des Bundesrates voraus. Der bundesrätlichen Antwort entnehme ich weiter, dass die Durchführung eines Verfahrens wie in früheren gleichgelagerten Fällen einer kantonalen Strafbehörde übertragen würde.

NR Beda Humbel wollte sich Ende September beim Staatsanwalt des Kantons Solothurn über den Stand des Verfahrens gegen die verantwortlichen Funktionäre der GSoA orientieren lassen. Der erste Untersuchungsrichter, F-U Müller, stellte bei seiner Antwort an Beda Humbel fest, dass die vorläufige Feststellung des Sachverhaltes durch die Kantonspolizei ergab, dass juristisch gesehen die GSoA **nicht öffentlich** zur Dienstverweigerung aufgerufen habe. Der Kanton Solothurn sei vom Bund aus auch nicht verpflichtet worden, in dieser Sache ein Strafverfahren einzuleiten.
Mich enttäuscht einmal die Haltung der Bundesbehörden. Offenbar bleibt es beim geäusserten Bedauern des Bundesrates, dass es der in unserem Land üblichen politischen Kultur widerspreche, wenn eine in einer Volksabstimmung unterlegene Minderheit zur Durchsetzung ihrer Ziele den Weg in die Illegalität zu beschreiten gedenkt. Auch die Beurteilung der Solothurner Untersuchungsorgane ist bedenklich kurz- und nachsichtig. Was ist **juristisch nicht öffentlich?** War es doch die manifeste Absicht der GSoA, ihre Verweigerungsaufrufe mit gerne gewährter Hilfe der eingeladenen Medien allen Schweizern kundzutun. Fazit: Weder die Bundesanwaltschaft noch die Untersuchungsorgane von Solothurn waren gewillt, Ernsthaftes zu unternehmen.

Im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in der Rekrutenschule von Colombier verbreitete das Soldatenkomitee im September den Aufruf zum kollektiven Widerstand gegenüber *«schikanösen»* Befehlen der militärischen Vorgesetzten. Die Übergabe und die Verbreitung dieser **Aufforderung zur Meuterei** über eine Presseagentur halte ich als eindeutigen **öffentlichen** Aufruf.
Mir kommen weitere höchst erstaunliche Vorkommnisse zu Ohren. Mitte September sollen alle Rekruten der Genie Rekrutenschule (RS) 256 von Brugg Propagandaunterlagen der GSoA an ihre RS-Adresse zugestellt erhalten haben. Die mit dem Poststempel Birsfelden entwerteten Briefcouverts waren mit den richtigen Namen, Grad, militärischen Funktionen und zutreffenden Zug- und Einheitseinteilungen angeschrieben. Nur ein Zugriff zu den Personalakten der ganzen RS könnte es gestatten, die Adressen in dieser Vollständigkeit zu bekommen. Per Feldpost wurde den Wehrmännern die GSoA-Hefte und die Unterschriftenbogen für die Initiative «40 Waffenplätze sind genug» verteilt. Das GSoA-Heft enthält unter anderem Rezepte, um sich vom Weitermachen drükken zu können und den eindeutigen Aufruf zur Massenverweigerung des Zivil- und Militärdienstes im Jahre 1991, dem Jubiläumsjahr der Eidgenossenschaft. Mir stellen sich Fragen über Fragen. Wurde in diesem Fall nicht gegen das Verbot politischer Aktivität im Dienst verstossen? Wie beschaffte sich die GSoA die Adressen in dieser Vollständigkeit? Handelt es sich nicht um einen strafbaren Missbrauch der Portofreiheit bei den als Feldpost deklarierten Sendungen? Ist in diesem Fall nicht ganz eindeutig der Tatbestand der **öffentlichen Aufforderung zur Verweigerung** gegeben? Sind noch andere militärische Schulen und Kurse in solche Aktionen einbezogen worden?
Bundesrat Kaspar Villiger und der Ausbildungschef der Armee, KKdt Rolf Binder, sollen Mitte Oktober über die Briefzustellungen in der Genie RS orientiert worden sein.

Ich bin sehr gespannt darauf, ob unser Staat in diesem und den vorangegangenen Fällen handlungsfähig bleiben und sich rechtlich konsequent gegenüber der GSoA durchsetzen will.

Edwin Hofstetter